

Großherzoglich Hessische Zeitung.

No. 14.

Darmstadt. Donnerstag, den 14. Januar

1841.

Deutsche Bundesstaaten.

Berlin, 6. Jan. Die Karlsr. Ztg. schreibt: Es haben sich in den letzten Wochen und überhaupt im Laufe des Jahres 1840 vielfache Veränderungen in unserm Staatsministerium zugetragen. Am 1. Jan. war dasselbe wie folgt zusammengesetzt: S. K. H. der Prinz von Preußen als erstes Mitglied; S. G. der Fürst Sagan-Witzenstein, Minister; S. G. Graf v. Lottum, Minister des königl. Hauses; S. G. Hr. v. Kampf, Justizminister und Präses der Commission zur Revision der Gesetze; S. G. Hr. Mübler, Justizminister; S. G. Hr. v. Nechow, Minister des Innern und der Polizei; S. G. Hr. v. Nagler, Generalpostmeister; S. G. Hr. v. Lodenberg, Chef der 2. Abteilung des Ministeriums des königl. Hauses (Domänen und Forsten); S. G. Hr. v. Kethner, Präsident der Hauptverwaltung der Staatschulden, Chef der Zechenverwaltung, der Hauptbank u. s. w.; S. G. Graf v. Moensleben, Finanzminister; S. G. Fehr v. Werther, Minister der ausw. Angelegenheiten; S. G. Hr. v. Rauch, Gen. der Inf., Kriegsminister; S. G. Hr. Eichhorn, Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten; S. G. Hr. v. Schen, Oberpräsident der Provinz Preußen; S. G. Hr. v. Thile, Generalleut. und Generaladj. (Referent im königl. Cabinet und 2. Chef. der Staatsbuchhaltung); und S. G. Graf Anten zu Stolberg, wickl. geh. Rath (Hausminister). Durch den Tod vieler das hohe Staatsministerium den wickl. geh. Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, Fehren. Stein zum Altenstein, und den ersten vortragenden Rath, den wickl. geh. Rath Dr. v. Stagemann.

Berlin, 10. Jan. Die heutige Pr. Staats-Ztg. gibt aus Königsberg, 6. Jan., folgende nähere Details über die Ermordung des Bischofs Dr. von Hatten, welche ihr aus zuverlässiger Quelle zugekommen sind: „Der Raubmörder benutzte die Abendstunde, in der der Bischof seine sämmtlichen Diener in die Kesper zu senden pflegte. Abends 6 1/2 Uhr schlich er in das Palais und, dort bekannt, in das Wohnzimmer des Bischofs, überfiel den Greis, welcher seinen Thee einnahm, und schlug ihm mit einem Hackmesser nach dem Kopfe. Er spaltete ihm auf der linken Seite den Schädel, so daß der Bischof augenblicklich todt zur Erde fiel. Die Wunde ist so tief, daß man die Finger hineinlegen kann. Nun erbrach der Mörder den Gekkerstrank. In demselben Augenblicke trat die Wirthschafterin in das Zimmer, und der Mörder, obgleich er verumumt war und eine Larve trug, hielt es für nöthig, auch sie zu ermorden. Er verlegte ihr mit dem Messer einen starken Hieb in das Gesicht und entfiel dann. Die aus der Kirche zurückkehrenden Diener fanden 2 Leichen, in ihrem Blute schwimmend. Ihr Lärm erschall bald durch ganz Graunenburg. Der Demarx und die Doctoren der Stadt eilten zur Hülfe, aber ihren Bemühungen gelang es nur, die Wirthschafterin in das Leben, aber nicht zum Bewußtsein und zur Sprache zurückzubringen; auch ist sie zu gefährlich verwundet, um bei ihrem vorgerückten Alter auf eine Genesung rechnen zu dürfen, wenn gleich sie heute noch lebt. Anfangs wurde auf Niemanden ein Verdacht geworfen, aber schon anderen Tages stellte sich dieser gegen den Schneidergesellen Kienapfel fest. Dieser Mensch ist mit mehreren Geschwistern von dem ermordeten Bischofe erzogen und, von ihm zum Geistlichen bestimmt, in das Seminar gebracht. Von dort wegen schlechter Streiche entlassen, wurde er Diener des Bischofs. Aber wegen Diebstahls mußte auch dieser ihn verlassen; er ließ ihn das Schneiderhandwerk erlernen, aber arbeitsscheu lebte der Mensch als Tagelöhner, bedrohte fortwährend den Bischof und

die Domherren und erklärte sogar einmal, er werde mehrere Curien der Domherren anstecken. Hierfür erlitt er Gefängnißstrafe, welches seinen Groll gegen den Bischof vermehrte. Der kurze verlangte er von dem Bischofe 400 Rthlr., andernfalls dieser das Schlimmste erwarten möge. Hierauf gründet sich der Verdacht; sofort inhaftirt ist er mehrfach neben der Leiche des Ermordeten verhört, aber er leugnet Alles und zeigt sich höchst frech.“

Karlsruhe, 12. Jan. Das großh. Staats- u. Regierungsblatt vom Heutigen, Nr. 3, enthält eine höchstlandesherrliche Verordnung, wernach zum Zweck der Vervollständigung des Armee-corps nach den Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes und nach den bestehenden Gesetzen zur vollständigen Ergänzung des Reservecontingents und der Ersatzmannschaft alsbald 4535 Mann, einschließlich jener 1135 M., welche in Gemäßheit der Verordnung vom 19. Nov. 1840 zum Kriegsdienst einberufen sind, durch Ergänzungsconscription auszuheben sind, und zwar 4051 Mann zur alsbaldigen Einberufung und 484 Mann zur Rekrutenreserve.

Schweiz.

Das vorerliche Schreiben an die Stände, wernin der Vortet seinen Amtsantritt meldet, lautet: **Bern, den 6. Jan. 1841.** „Tit! Gemäß den Bestimmungen des bestehenden Bundesvertrages hat der Stand Bern die Geschäfte eines eidg. Vororts für die Jahre 1841 und 1842 übernommen. Wir erkennen in vollem Maße die Wichtigkeit unserer Aufgabe, ganz besonders aber den Ernst der Zeit, in welcher wir diese Aufgabe zu übernehmen hatten. Wir werden die uns auferlegten Pflichten in guten Treuen und mit dem entschiedenen Willen, das Wohl der schweizerischen Eidgenossenschaft in jeder Beziehung und unter allen Umständen nach Möglichkeit zu fördern, zu erfüllen trachten. Vor allem werden wir für die unbedingte Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit der Schweiz, für die Bewahrung ihrer Neutralität vor jeder Gefahr, so wie für die gleichmäßige auf vollständige Gegenseitigkeit gegründete Unterhaltung des Wohlvernehmens mit allen der Schweiz befreundeten Staaten ernstlich besorgt sein. Eben so werden wir der Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern der Eidgenossenschaft, so wie der verfassungsmäßigen Entwicklung schweizerischer Zustände unausgesetzt unser Augenmerk zuwenden, und allen verfassungsmäßigen und gesetlichen Fortschritten gerne die Hand bieten. Indem wir Ew. Hochwohlgebornen bitten, uns in einem solchen Vorhaben mit Euerm kräftigen Beistand zu unterstützen, benutzen wir diesen Anlaß mit Vergnügen, Euch g. l. E. nebst getreuer Empfehlung in Gottes allmächtigen Schutz unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.“ (Folgen die Unterschriften.)

Der Berner „Verfassungsfreund“ schreibt: Am 7. d. gelangte an die Regierung von Bern ein Zettelschreiben der solothurnischen, in welchem diese zur Hülfe und eidgenössischem Aufsehen mahnt. Sofort hat Bern 4 Bataillone aufs Pikt gestellt und die Officiere auf die Sammelplage ihrer Bataillone beordert, so daß in wenigen Stunden der Regierung von Solothurn eine hinreichende Anzahl von Truppen zu Gebote steht; außerdem ist die 2. und 7. Compagnie Artillerie, die 2. und 6. Scharfschützencompagnie, und eine Compagnie reitender Jäger, aufs Pikt gerufen. Das Commando ist Oberst Zimmerli übertragen worden. Die Regierung von Bern ist fest entschlossen, die gelobte Ordnung in den Nachbarantonen mit aller Kraft aufrecht zu erhalten, und genügen die aufgegebenen Truppen nicht, so ist sie bereit, den ganzen Wehrstand aufzubieten. Die Bataillenscheffe